



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Postfach
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
baustellen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.08.2021

Parkverbote aufgrund von Baustellen in der Einsteinstraße und Umgebung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02075 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au - Haidhausen vom 24.03.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

zunächst möchte das Mobilitätsreferat (MOR) um Entschuldigung bitten, dass Sie zum im
Betreff aufgeführten Antrag bisher noch keine Antwort erhalten haben. Der Aufbau eines
neuen Referates ist weiterhin ein intensiver Prozess, der in Zeiten der Corona-Pandemie und
der Haushaltskonsolidierung umso anspruchsvoller ist.

Aus diesem Grund kommt das MOR erst jetzt zurück auf Ihren Antrag vom 24.03.2021 und
darf Ihnen Folgendes mitteilen:

In München werden Jahr für Jahr zahlreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Dies sind sowohl
Grabungen für die Verlegung, Instandhaltung oder Reparatur von Versorgungsleitungen
(beispielsweise Gas-, Wasser-, Strom-, Fernwärme-, Fernkälte- oder Telekommunikations-
leitungen), Straßen- und Gleisbauarbeiten, als auch private Maßnahmen wie Hochbauarbeiten
oder Haus- und Wohnungssanierungen.

Dabei hat jeder öffentliche und private Bauherr das Recht darauf, je nach Erforderlichkeit auch
öffentlichen Grund für die Durchführung seiner Baumaßnahme zu nutzen. Hierfür kann beim
Mobilitätsreferat eine entsprechende Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung und
dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz beantragt werden.

Als Straßenverkehrsbehörde haben wir dabei die Möglichkeit der verkehrsregelnden
Einflussnahme, d.h. es können Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des
Straßenverkehrs erteilt werden. Dies sind z.B. entsprechende Verkehrsführungsmaßnahmen,
Absicherungen oder Beschilderungen. Eine zeitliche Koordinierung oder gar Ablehnung einer
Baumaßnahme ist dabei nicht ohne Weiteres möglich. In vielen Fällen handelt es sich auch

um dringende Reparaturarbeiten, die erforderlich sind, um größere Schäden an Leitungen, Straßen oder Gebäuden zu verhindern.

Planbare öffentliche Baumaßnahmen, wie Straßen- und Gleisbauarbeiten oder die Neuverlegung von Versorgungsleitungen, werden bereits von der städtischen Fachstelle für Baustellenkoordinierung beim Baureferat unter Berücksichtigung der entsprechenden Baustellen- und Verkehrssituation so eingeplant, dass die Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer und Anwohner so gering wie möglich gehalten wird.

In einer Millionenstadt wie München können jedoch aufgrund der Vielzahl der o.g. Baustellen Beeinträchtigungen aufgrund zeitlich oder örtlich nahe aneinanderliegender Baumaßnahmen nicht immer ausgeschlossen werden.

Im beanstandeten Zeitraum (Anfang März 2021) waren im Bereich Einsteinstr. 34 eine Baustelleneinrichtungsfläche mit 13 m Haltverbot auf Höhe Einsteinstr. 46 und am Max-Weber-Platz 8a Seite Schloßstraße eine Baustelleneinrichtungsfläche mit 15 m Haltverbot vom MOR genehmigt gewesen.

Anlieger einer öffentlichen Straße können je nach Lage des Grundstücks darauf angewiesen sein, bei Bauarbeiten auch Teile der dem Gemeingebrauch bestimmten Flächen zur Lagerung von Baumaterialien, zum Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten und auch zum Aufstellen von Baugeräten (Betonmaschine, Silos, Aufzüge, Baukräne) in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme muss sich aber in angemessenen Grenzen halten und darf keinesfalls den unbedingt notwendigen Umfang überschreiten. Allerdings lassen sich feste Raum- und Zeitmaße dafür nicht allgemein bestimmen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird vom Mobilitätsreferat auch die Erforderlichkeit der Belegung von öffentlichen Verkehrsflächen geprüft. In vielen Fällen kürzen wir dabei die entsprechenden Flächen bereits erheblich gegenüber der Vorstellungen der Baufirmen ein, um einen gerechten Interessenausgleich zwischen Verkehrsteilnehmern, Anliegern und Baufirmen herbeizuführen.

Die Genehmigungsdauer der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis richtet sich grundsätzlich nach den Angaben der Baufirma für die Zeitdauer der Baumaßnahme. Auch bei notwendigen Verlängerungen der Genehmigungen werden diese weiteren notwendigen Zeiten berücksichtigt, wenn das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Dem von den durch die Bauarbeiten unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner mit Parkausweis oft geäußerten Wunsch, zumindest für die Dauer der Baumaßnahmen das Parken auch in angrenzenden Parklizenzegebieten offiziell zu erlauben bzw. dies seitens der örtlichen Verkehrsüberwacher tolerieren zu lassen, kann nach unserer Einschätzung nicht entsprochen werden.

Die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen ist an die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO gebunden ist. Anspruchsberechtigt auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises für ein Parklizenzegebiet im Sinne des § 45 StVO ist - unter Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - nur, wer in dem Bereich wohnt. Lediglich für Grenzstraßen zwischen zwei Gebieten, wie in der Einsteinstraße, gilt: Der Parkausweis des eigenen Lizenzegebietes wird auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite des benachbarten Gebietes im Rahmen der dort gültigen Bewohnerregelungen toleriert.

Eine Übersicht, wo es in der Umgebung Tiefgaragenplätze gibt, die frei und zu mieten wären, existiert beim Mobilitätsreferat nicht.

Das MOR hofft Ihren Antrag beantwortet zu haben und steht bei weiteren Fragen weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Leitung MOR GB 2.34